



VERFÜGUNG

vom 1. Dezember 2000

Wallisellen. Nutzungsplanung (Revision Waldabstandslinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2870/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen genehmigt. Am 7. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Wallisellen die Revision der Waldabstandslinienpläne. Der einzige gegen diesen Beschluss bei der Baurekurskommission IV erhobene Rekurs wurde rechtskräftig mit BRKE IV Nr. 0105/2000 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 12. Januar 2000 ist dort kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 6. November 2000 ersucht der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 660/1999 genehmigte der Regierungsrat den im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens festgesetzten Waldbestand. Auf der Grundlage des nunmehr abschliessend beschlossenen Waldbestandes konnten die rechtskräftigen Waldabstandslinien überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wallisellen am 7. Dezember 1999 festgesetzten Waldabstandslinienpläne werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wallisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 1. Dezember 2000
002079/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

